

RS UVS Niederösterreich 1991/12/19 Senat-NK-91-028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1991

Rechtssatz

Als Alkotestverweigerung gilt auch ein Verhalten des Untersuchten, welches das Zustandekommen eines gültigen Ergebnisses verhindert (4 Beatmungsversuche, jeweils zu kurz beatmet). Auch bei herabgesetzter Vitalkapazität der Lunge (statt 4,31 l nur 2,75 l) ist ein gültiger Versuch (mindestens 1,5 l notwendig) möglich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at